

Richtlinien zur Jugendförderung

I Zuschußmittel

1. Zur Verfügung stehen Mittel, die sich an 20 % der Haushaltsmittel orientieren, die der Pfälzische Schachbund für Zuschüsse bereithält.
2. Darüber hinausgehende Beträge werden aus dem Haushalt der Schachjugend zur Verfügung gestellt.

II Zuschußberechtigte

Antrags- und Zuschußberechtigte sind alle Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen, die dem Sportbund Pfalz und dem Pfälzischen Schachbund angehören und Jugendarbeit betreiben. Für Spitzensportzuschüsse sind auch Schulschach-Arbeitsgemeinschaften antrags- und zuschussberechtigt.

III Verfahren

1. Anträge zur Jugendförderung sind bis zum 15.10. (Posteingang) an dem 1.Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz zu richten. Sie erfolgen schriftlich formlos unter Beifügung einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, den entsprechenden Belegen und einer Teilnehmerliste.
2. Für Breitensportmaßnahmen, die zwischen den 01.10. und den 31.12. stattfinden endet die Antragsfrist am 15.01. des Folgejahres.
3. Über die Verteilung der Mittel und über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der erweiterte Vorstand der Schachjugend Pfalz, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des PSB.
4. Geht der Antrag für eine Maßnahme nach Nr.2 zwischen den 15.10. und den 31.12. ein, so kann der 1.Vorsitzende entscheiden, den Antrag erst im Folgejahr dem erweiterten Vorstand der Schachjugend vorzulegen. Der Zuschuss wird aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert.
5. Gegen die Entscheidung nach Nr.3 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Widerspruch beim 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über diesen Widerspruch entscheidet endgültig das Erweiterte Präsidium des PSB. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Widerspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

IV Voraussetzungen

Für die Jugendförderung nach den Richtlinien gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Förderung soll nur an Vereine gewährt werden, die an der Mitgliederversammlung der Schachjugend Pfalz und deren Jugendlichen an der Bezirksjugendmeisterschaft teilgenommen haben.
2. Die Förderung soll nur an Vereine gewährt werden, die ihren allgemeinen und finanziellen Verpflichtungen dem PSB und dem Sportbund gegenüber nachgekommen sind.
3. Der Verein muss für seine Mitglieder den vom Sportbund vorgeschriebenen Mindestbeitrag erheben.

V Umfang der Förderung

1. Breitenförderung

Unter die Breitenförderung fallen besondere Maßnahmen, die ein Schachverein oder Schachabteilung außerhalb des üblichen Spielbetriebes unternimmt, um bei den Jugendlichen Werbung für den Schachsport zu betreiben und Jugendlichen Freude am Schach zu vermitteln. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen, die der Freizeitgestaltung und dem Zusammenhalt dienen.

Beispiele für förderwürdige Maßnahmen:

- Zeltlager
- Gemeinsame Schwimmbadbesuche
- Freundschaftsspiele und –Kontakte zu anderen Schachgruppen
- Aufenthalte in Jugendherbergen
- Jugendwochenenden
- Teilnahme an Sportwetbetagen/Spielfesten u. ä.
- Werbung an Schulen (z.B. Projektwochen)

Diese Aufzählung kann nicht abschließend sein. Der erweiterte Vorstand der Schachjugend Pfalz entscheidet im Einzelfall.

Die Zuschußhöhe beträgt maximal 35% der Kosten.

2. Spitzenförderung

Unter Spitzenförderung fallen Maßnahmen, die der speziellen Förderung einzelner Jugendlicher Spitzenspieler dienen z.B.

- Fördermaßnahmen der Schachjugend Rheinland-Pfalz
- Fördermaßnahmen der Deutschen Schachjugend bzw. des Deutschen Schachbunds
- Teilnahme an Meisterschaften oberhalb Pfalzebene

Vereine und Schulschach-Arbeitsgemeinschaften können für die Teilnahme an Meisterschaften bzw. Qualifikationsrunden oberhalb der Pfalz-Ebene Zuschüsse erhalten.

Nicht bezuschusst werden Sachkosten wie z.B. Schachliteratur.

Diese Aufzählung kann nicht vollständig sein. Der erweiterte Vorstand der Schachjugend Pfalz entscheidet im Einzelfall.

VI Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung der SJP am 28. Januar 2006 in Herxheim beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums des PSB in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa".

Diese Ordnung wurde zuletzt auf der Jugendversammlung am 15.01.2011 in Pirmasens geändert. Sie tritt mit der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums des PSB und mit der Veröffentlichung in der Rochade Europa in Kraft.